

## Entscheidung des Monats – Mai 2026

### **LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 05.05.2026 - 12 Qs 26/26**

#### I. Leitsätze des Gerichts

1. Die Staatsanwaltschaft bestimmt den Umfang der Sichtung [von Unterlagen- und Datenbeständen aus einer Durchsuchung] (§ 110 StPO) nach eigenverantwortlichem Ermessen.
2. Über die aus einem rechtmäßigen Durchsuchungsbeschluss ersichtlichen Grenzen hinaus kann das Gericht der Staatsanwaltschaft präventiv keine Vorgaben machen, wie sie die Sichtung im Einzelnen durchzuführen hat.

#### II. Ergänzende Leitsätze der Verfasserin

3. Insbesondere in komplexen Ermittlungsverfahren kann ein Durchsuchungsbeschluss auch dann hinreichend bestimmt sein, wenn er keinen eng umschriebenen Tatzeitraum oder keine konkret bezeichneten Einzeltaten benennt. Erforderlich zur Wahrung der Umgrenzungsfunktion ist jedoch, dass sich aus der Gesamtschau des Durchsuchungsbeschlusses klar ergibt, welche Unterlagen und Daten das anordnende Gericht erfassen will und der Eingriff insoweit messbar und kontrollierbar bleibt.
4. Ein Durchsuchungsbeschluss darf sich auch auf Zeiträume vor dem mutmaßlichen (Mindest-) Tatzeitraum erstrecken, wenn davon auszugehen ist, dass – nach kriminalistischer Erfahrung – daraus Rückschlüsse auf Tathergang und Tatumfang der in Rede stehenden oder womöglich auch auf weitere Straftaten für den strafbefangenen Zeitraum gezogen werden können.
5. Die Durchsicht elektronischer Daten nach § 110 StPO, im Rahmen derer potenziell beweisrelevantes Material von irrelevantem Material gesondert wird, ist Teil der fortdauernden Durchsuchung; solange diese durchgeführt wird, darf eine inhaltliche Auswertung durch die Ermittlungsbehörden noch nicht beginnen. Eine Auswertung der Unterlagen und Daten kann erst beginnen, wenn der Umfang des gesichteten Materials feststeht und dieses gegebenenfalls förmlich sichergestellt oder beschlagnahmt worden ist.

### III. Sachverhalt

Die *Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg* führte ein Ermittlungsverfahren gegen einen Arzt (A) wegen Abrechnungsbetrugs. Dieser ist alleiniger Geschäftsführer, Mehrheitsgesellschafter und ärztlicher Leiter eines Medizinischen Versorgungszentrums (nachfolgend auch: „MVZ“), in welchem neben dem A auch weitere Fachärzte praktizierten.

Erhoben wird der Vorwurf, der A habe jedenfalls in näher bezifferten Zeiträumen Leistungen unter lebenslangen Arztnummern anderer Ärzte abgerechnet, obwohl die zugrunde liegenden Leistungen tatsächlich von anderen Ärzten oder überhaupt nicht erbracht worden seien. A soll hierdurch in Sammelerklärungen gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung unrichtige Angaben gemacht und ungerechtfertigte Auszahlungen an das MVZ in sechsstelliger Höhe bewirkt haben. Dies sei strafbar als gewerbsmäßiger Betrug in mehreren Fällen.

Der zuständige *Ermittlungsrichter* erließ die von der *Generalstaatsanwaltschaft* beantragten Durchsuchungsbeschlüsse. Darunter einen auf § 103 StPO gestützten Durchsuchungsbeschluss bei anderen Personen (als dem A), welcher die Räume des MVZ einschließlich der Räume der dort tätigen Ärzte betraf. Die Durchsuchung wurde wenige Wochen nach Erlass der Durchsuchungsbeschlüsse auch vollzogen.

Das MVZ wendete sich als Beschwerdeführer mit einer Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss und beantragte diesen aufzuheben. Hilfsweise begehrte es gerichtliche Feststellungen zur weiteren Durchsicht und Auswertung der sichergestellten elektronischen Daten: Es wollte die Durchsicht insbesondere auf Daten zu gesetzlich versicherten Patienten, auf bestimmte Zeiträume und auf Unterlagen, die für die Prüfung des behaupteten Abrechnungsfehlverhaltens beweisheblich sein können, beschränkt wissen und begehrte die Aussonderung der von diesen Vorgaben nicht umfassten Datenbestände von der Durchsicht. Weitere Hilfsanträge des Beschwerdeführers zielten auf eine Klarstellung tat-, sach- und zeitbezogener Grenzen der Durchsicht sowie auf die Feststellung von Verwertungsgrenzen für Erkenntnisse aus einer ungefilterten oder überschießenden Durchsicht und späteren Auswertung der Daten ab.

Der Ermittlungsrichter half der Beschwerde nicht ab.

#### IV. Entscheidung und Entscheidungsgründe

Das *Landgericht Nürnberg-Fürth* verwarf die Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss als unbegründet, da der angegriffene Durchsuchungsbeschluss zu Recht ergangen sei. Außerdem lehnte es die Hilfsanträge als unzulässig ab.

Es begründete dies im Wesentlichen folgendermaßen:

##### 1. Unbegründetheit der Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss

Zwar sei der Hauptantrag des Beschwerdeführers aufgrund der noch andauernden Durchsicht der gesicherten Daten und Unterlagen zutreffend auf die Aufhebung des Durchsuchungsbeschlusses gerichtet und nicht lediglich auf Feststellung seiner Rechtswidrigkeit.

Allerdings lagen die formellen und materiellen Voraussetzungen für den Erlass des Durchsuchungsbeschlusses vor:

Insbesondere seien die verfolgten Straftaten, der mutmaßliche Tatzeitraum und die gesuchten Gegenstände in dem Durchsuchungsbeschluss hinreichend klar bezeichnet gewesen. Damit sei die Umgrenzungsfunktion des Beschlusses gewahrt und der Grundrechtseingriff messbar sowie kontrollierbar geblieben.

Die Tatsache, dass der Durchsuchungsbeschluss auch Zeiträume vor dem ausdrücklich bezeichneten (Mindest-) Tatzeitraum erfasste, führe nicht zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Bei komplexeren Tatkonstellationen (wie dem vorliegenden Fall des Abrechnungsbetruges) befinde sich eine Staatsanwaltschaft im frühen Ermittlungsstadium häufig in einer Lage, in der zwar ein Anfangsverdacht bestehe, sich einzelne Taten, Tatumfang, Tatzeitpunkte und Verantwortlichkeiten jedoch noch nicht belastbar eingrenzen ließen. Ein konkret angegebener Tatzeitraum und eng umschriebene Einzeltaten könnten zwar erheblich zur Umgrenzung eines Durchsuchungsbeschlusses beitragen;<sup>1</sup> beides sei aber nicht zwingend. Entscheidend sei diesbezüglich, dass sich aus der Gesamtschau des Durchsuchungsbeschlusses klar ergebe, welchen Umfang das anordnende Gericht erfassen wolle und der Eingriff insoweit messbar und kontrollierbar bleibe;<sup>2</sup> dies sei in dem zu entscheidenden Verfahren der Fall gewesen. Vorliegend sei es aufgrund kriminalistischer Erfahrung und der Struktur des Tatvorwurfs naheliegend, dass auch frühere Zeiträume Hinweise auf Genese, Begehungsweise, Umfang oder weitere Taten liefern könnten.

---

<sup>1</sup> Vgl. bspw. BVerfG, Beschluss vom 28.09.2004 - 2 BvR 2105/03, juris, Rn. 11; BVerfG, Beschluss vom 24.05.2006 - 2 BvR 1872/05, juris, Rn. 11.

<sup>2</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.01.2026 - 1 BvR 1409/25, juris Rn. 15.

Auch die für die Durchsuchung erforderliche tatsächensbasierte Auffindevermutung habe vorgelegen. Sie ergebe sich aus der regelmäßig bestätigten kriminalistischen und lebensnahen Erfahrung, dass sich Abrechnungsdokumentationen ärztlicher Leistungen sowie Zugänge zu genutzten Datenbanken in den betreffenden Praxen befinden. Hinweise darauf, dass es im konkreten Fall ausnahmsweise anders sein könnte, hätten sich aus der Akte nicht ergeben.

Zuletzt sei die Durchsuchung auch verhältnismäßig. Es handele sich zwar um einen erheblichen Eingriff in teils sehr sensible Daten, der zugrunde liegende Tatverdacht sei jedoch hinreichend gewichtig. Zugleich betonte das *Landgericht Nürnberg-Fürth*, dass im Zuge der fortdauernden Daten- und Unterlagen-sichtung auf die Aussortierung und Beschränkung des ermittlungsnotwendigen Materials sowie auf die Löschung oder Rückgabe nicht benötigter Daten und Unterlagen höchster Wert zu legen sei.

## 2. Unzulässigkeit der hilfswisen Feststellungs- und Klarstellungsanträge

Die Hilfsanträge des Beschwerdeführers wurden bereits als unzulässig abgelehnt und blieben damit ebenfalls ohne Erfolg.

Das *Landgericht Nürnberg-Fürth* legte den ersten Hilfsantrag als Begehren aus, den Umgang der Ermittlungsbehörden mit den aufgefundenen und vorläufig mitgenommenen Asservaten gerichtlich zu begrenzen. Für eine solche präventive gerichtliche Einschränkung der Durchsicht sah es allerdings keine gesetzliche Grundlage, soweit der zugrunde liegende Durchsuchungsbeschluss rechtmäßig ist. Ermöglichte der Ermittlungsrichter die Durchsuchung einschließlich der Durchsicht des gewonnenen Materials und bestätigte das Beschwerdegericht Ziel, Umfang und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs, könne das Gericht der Staatsanwaltschaft keine zusätzlichen Vorgaben für die konkrete Ermittlungsführung machen.

In diesem Zusammenhang betonte das *Landgericht Nürnberg-Fürth*, dass es Aufgabe der von dem *Bundesverfassungsgericht* als „Wächter des Gesetzes“ betitelten und selbst an Gesetz und Recht gebundenen Staatsanwaltschaft sei, ihre Ermittlungen so durchzuführen, dass die Schranken des Gesetzes eingehalten werden. Dabei müsse sie insbesondere den begrenzenden Zweck des im Durchsuchungsbeschluss formulierten Tatverdachts beachten. Dieser Zweck setze insbesondere einer gezielten Suche nach Zufallsfunden in der Masse gespiegelter Daten von vornherein Grenzen. Erst wenn die Staatsanwaltschaft bei dieser Aufgabe scheitere, die in ihr eigenes eigenverantwortliches Ermessen gestellt sei, könne ein angerufenes Gericht eingreifen und Abhilfe schaffen.

Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen seiner weiteren Hilfsanträge auch die Feststellung von Vorgaben für die spätere Auswertung der Daten begehrte, verneinte das *Landgericht Nürnberg-Fürth* ein aktuelles Rechtsschutzbedürfnis. Solange die Durchsicht laufe, werde lediglich potenziell beweisrelevantes Material von irrelevantem Material getrennt.

Eine inhaltliche Auswertung sei in diesem Stadium noch nicht zulässig. Sie könne erst beginnen, wenn der Umfang des gesichteten und vorsortierten Materials feststehe und dieses gegebenenfalls förmlich sichergestellt oder beschlagnahmt worden sei. Anhaltspunkte dafür, dass die *Generalstaatsanwaltschaft* diese Grenze verkannt oder überschritten habe, ergäben sich aus der Akte nicht.

#### V. Verteidigungsrelevanz

Die dargestellte Entscheidung ist für die Praxis der Verteidigung deswegen von Relevanz, weil sie die Spielräume der Ermittlungsbehörden bei der Durchsicht von im Rahmen einer Durchsuchung erlangten Unterlagen und Daten gemäß § 110 StPO deutlich konturiert und die Reichweite der möglichen Rechtsschutzmöglichkeiten aufzeigt:

##### 1. Verteidigungsoptionen hinsichtlich der Unbestimmtheit von Durchsuchungsbeschlüssen

Das *Landgericht Nürnberg-Fürth* folgt mit seiner Entscheidung hinsichtlich der Anforderungen an Durchsuchungsbeschlüsse der Rechtsprechung auch des Bundesverfassungsgerichts<sup>3</sup>, die unterlassene Konkretisierungen und eine gewisse Weite von Durchsuchungsbeschlüssen unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert:

*„Die aus Art. 13 II GG folgende Umgrenzungsfunktion eines strafgerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses fordert grundsätzlich auch die Nennung eines konkreten Tatzeitraums. Ist bei Ermittlungen in komplexen oder verschleierte Sachverhalten (etwa in steuer- und wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder im Bereich der organisierten Kriminalität) nach dem Ermittlungsstand eine genaue zeitliche Eingrenzung der zu durchsuchenden Unterlagen nicht möglich oder zumutbar, ist der verfassungsrechtlichen Umgrenzungsfunktion genügt, wenn sich aus der Gesamtschau des Durchsuchungsbeschlusses klar ergibt, was das anordnende Gericht erfassen will.“<sup>4</sup>*

<sup>3</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.01.2026 - 1 BvR 1409/25, NJW 2026, 1135.

<sup>4</sup> Vgl. Leitsatz der Redaktion zu BVerfG, Beschluss vom 14.01.2026 - 1 BvR 1409/25, NJW 2026, 1135.

In diesem Zusammenhang macht das *Landgericht Nürnberg-Fürth* auch deutlich, dass es die kriminalistische und lebenspraktische Erfahrung zur Begründung der Voraussetzungen eines Durchsuchungsbeschlusses, beispielsweise der Umgrenzung oder der Auffindewahrscheinlichkeit, als ausreichend erachtet. Danach soll es genügen, dass sich der Akte keine Hinweise darauf entnehmen lassen, dass es in dem jeweiligen Fall ausnahmsweise anders sein könnte, als nach den allgemeinen Erfahrungswerten anzunehmen ist.

Für die Verteidigung bedeutet dies, dass abstrakte Einwände gegen einen Durchsuchungsbeschluss selbst – etwa der Tatzeitraum sei zu weit gefasst, die gesuchten Unterlagen zu umfangreich beschrieben oder es bestünden keine konkreten Anhaltspunkte, dass die gesichteten Daten beweisrelevant seien – regelmäßig nicht erfolgversprechend sein werden. Entscheidend ist, ob der Beschluss erkennen lässt, welche Tat, welcher Verdachtskern und welche Beweismittel den Eingriff tragen. Die Verteidigung sollte daher den Sachverhalt und die Ermittlungsakte sorgfältig prüfen, ob der Beschluss auf einer tragfähigen Verdachtsgrundlage unter Berücksichtigung kriminalistischer Erfahrungswerte beruht oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Untersuchungsmaßnahmen unzulässige Ausforschung darstellen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob im konkreten Einzelfall Ausnahmekonstellationen vorliegen, die einer Berufung auf allgemeine Erfahrungswerte zur Begründung der Durchsuchungsvoraussetzungen entgegenstehen. Ist die Durchsuchungsanordnung bereits rechtswidrig, kann dies im Wege der Beschwerde gegen den richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss gerügt werden.

## 2. Verteidigungsoptionen hinsichtlich der Durchführung der Durchsuchung und Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien gemäß § 110 StPO

Auch wenn die vorbenannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Durchsicht von Unterlagen und Dateien gemäß § 110 StPO einen eigenverantwortlichen Ermessensspielraum zubilligt, stellt die dargestellte Entscheidung des *Landgericht Nürnberg-Fürth* keinen Freibrief für schrankenlose Unterlagen- und Datensichtungen durch die Ermittlungsbehörden dar. Diese Ermittlungsmaßnahme ist nicht unbegrenzt zulässig und der Zugriff auf Unterlagen und insbesondere auf elektronisch gesicherte Daten im Rahmen von Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen unterliegt sowohl zeitlichen als auch inhaltlichen Grenzen.<sup>5</sup>

Diesbezüglich betont das *Landgericht Nürnberg-Fürth* ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft den Zweck des Durchsuchungsbeschlusses beachten und

---

<sup>5</sup> Vgl. zu den Grenzen der Sichtung von Unterlagen und elektronischen Speichermedien sowie zu den Rechtsfolgen von Verstößen im Einzelnen u.A. *Park*, NStZ 2023, 646 ff.; *Cordes/Reichling*, NStZ 2022, 712 ff; *Wagner/Haak*, Entscheidungsanmerkung zu LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 27.01.2025 – 12 Qs 60/24 (AG Nürnberg), CyberStR 2025.

keine gezielte Suche nach Zufallsfunden vornehmen darf. Außerdem hebt es hervor, dass die Ermittlungsbehörden – insbesondere bei sensiblen Daten – auf die Aussortierung und Beschränkung des für die Ermittlungen notwendigen Materials und auf die Löschung bzw. Rückgabe der nicht benötigten Daten und Unterlagen höchsten Wert legen müssen. Besondere Aufmerksamkeit für die Praxis verdient in diesem Zusammenhang außerdem die durch das *Landgericht Nürnberg-Fürth* hervorgehobene strikte Trennung von Durchsicht und Auswertung der Unterlagen- und Datenbestände: Während der Durchsicht nach § 110 StPO darf nur vorsortiert werden, ob Material potenziell beweisrelevant ist. Eine inhaltliche Auswertung ist erst nach förmlicher Sicherstellung oder Beschlagnahme zulässig.<sup>6</sup>

Werden diese Grenzen durch die Ermittlungsbehörden überschritten, bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten des oder der von der Durchsichtung Betroffenen. Wenn und soweit sich ein konkreter Verstoß gegen die Sichtung feststellen lässt, sollte – solange die Durchsicht der gemäß § 110 StPO mitgenommenen Papiere und elektronischen Speichermedien anhält, sodass die Durchsichtung noch nicht abgeschlossen ist – in analoger Anwendung des § 98 Abs. 2 S. 2 StPO der zuständige Richter angerufen werden.<sup>7</sup> Ist die Durchsicht und damit die Durchsichtung bereits abgeschlossen, kommt ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Durchsicht ebenfalls analog § 98 Abs. 2 S. 2 StPO in Betracht.<sup>8</sup> Daneben kommt – unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses – gemäß § 110 Abs. 4 StPO auch ein Antrag nach § 98 Abs. 2 StPO gegen die vorläufige Sicherstellung der Asservate als solche in Betracht.<sup>9</sup> Bei ablehnenden Entscheidungen ist gegen die richterliche Entscheidung über einen Antrag analog § 98 Abs. 2 S. 2 StPO wiederum die Beschwerde gemäß § 304 StPO statthaft.<sup>10</sup>

Die Entscheidung des *Landgericht Nürnberg-Fürth* legt damit im Ergebnis eine Verlagerung des Schwerpunkts der Verteidigungspraxis in Zusammenhang mit Durchsichtigungen nahe: Abstrakte Anträge betreffend die Formalitäten des Durchsuchungsbeschlusses, wie die vorliegende Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss oder der Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit konkreter Sichtigungs- und Auswertemaßnahmen, Feststellung der Pflicht zur Beschränkung der Maßnahmen und Aussonderung von nicht erfassten Informationen, treten zurück und dürften nur bei

---

<sup>6</sup> Vgl. so u.A. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2022 - 2 BvR 827/21, juris Rn. 6; LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 27.01.2025 - 12 Qs 60/24, juris Rn. 10 m.w.N.; vgl. auch Schmitt/Köhler, StPO, § 110 Rn. 2; MüKoStPO/Hauschild, § 110 Rn. 1.

<sup>7</sup> Vgl. auch Cordes/Reichling, NStZ 2022, 712 ff., 714 f.

<sup>8</sup> MüKoStPO/Hauschild, § 98 Rn. 28 m.w.N.; vgl. auch Cordes/Reichling, NStZ 2022, 712 ff., 714 f.

<sup>9</sup> Vgl. u.A. LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 05.05.2026, Az: 12 Qs 26/26, juris; Schmitt/Köhler, StPO, § 110 Rn. 9, 10.

<sup>10</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 18.05.2022 – StB 17/22, NStZ 2022, 638; vgl. auch Cordes/Reichling, NStZ 2022, 712 ff., 715 f. m.w.N.

offensichtlichen beziehungsweise nachweisbaren Verstößen gegen die Umgrenzungsfunktion des Durchsuchungsbeschlusses erfolgsversprechend sein. Stattdessen gewinnt die konkrete Kontrolle der tatsächlichen Durchführung der Daten- und Unterlagensichtung an Bedeutung. Die Verteidigung sollte daher insbesondere mithilfe von Akteneinsicht die Durchsicht und anschließende Auswertung bzw. Rückgabe von Unterlagen und Löschung von Dateien im Rahmen des Möglichen aktiv begleiten. Konkrete Anhaltspunkte für Überschreitungen der Ermittlungsgrenzen durch die Ermittlungsbehörden, wie eine „überschießende“ Sichtung<sup>11</sup>, die Mitnahme beschlagnahmefreier Gegenstände iSd § 97 StPO<sup>12</sup>, oder eine unangemessen lange Verfahrensdauer<sup>13</sup>, dokumentieren. Wenn und soweit sich ein konkreter Verstoß im Rahmen der Sichtung feststellen lässt, sollten die entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. im Einzelnen zuvor) geprüft und schnellstmöglich in die Wege geleitet werden, um weiteren Schaden durch den fortdauernden rechtswidrigen Eingriff abzuwenden. Unter Umständen kommt im Falle der Rechtswidrigkeit der Ermittlungsmaßnahme auch ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der in Rede stehenden Unterlagen und Dateien in Betracht.<sup>14</sup> Auch die Geltendmachung datenschutzrechtlicher Ansprüche, wie Lösch- oder Schadensersatzansprüche, sollten in einem solchen Fall durch die Verteidigung in Erwägung gezogen werden.<sup>15</sup>

*Rechtsanwältin Dr. Anna Lena Glander und wissenschaftliche Mitarbeiterin Saskia Reimann, Heuking, Düsseldorf*

---

<sup>11</sup> Vgl. u.A. MüKoStPO/Hauschild, § 98 Rn. 28 m.w.N.; Cordes/Reichling, NSTz 2022, 712 ff., 715.

<sup>12</sup> Vgl. u.A. MüKoStPO/Hauschild, § 98 Rn. 28 m.w.N.; Cordes/Reichling, NSTz 2022, 712 ff., 715.

<sup>13</sup> Vgl. Cordes/Reichling, NSTz 2022, 712 ff., 715.

<sup>14</sup> Vgl. im Einzelnen hierzu auch Cordes/Reichling, NSTz 2022, 712 ff., 715 ff.

<sup>15</sup> Vgl. im Einzelnen hierzu auch Cordes/Reichling, NSTz 2022, 712 ff., 716 ff sowie Wagner/Haak, Entscheidungsanmerkung zu LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 27.01.2025 – 12 Qs 60/24 (AG Nürnberg), CyberStR 2025.